

## RECHTLICHES

## Richtlinien

## Familienerholung

- Die Erholungseinrichtungen des Sozialwerks des Auswärtigen Amtes e.V. stehen allen Mitgliedern und ihren Familienangehörigen zur Verfügung.
- Bei freier Kapazität können die Erholungseinrichtungen auch von Nichtmitgliedern sowie wirtschaftlich selbständigen Familienangehörigen in Begleitung des Mitgliedes genutzt werden. Mitglieder, die den Nachweis der Gemeinnützigkeit nicht erbracht haben, zahlen 7 % Steuer auf den Übernachtungspreis.
- Nichtmitglieder zahlen einen Aufschlag von 50 % auf den Übernachtungspreis sowie 7 % Steuer.
- Anträge von Mitgliedern mit schulpflichtigen Kindern werden bevorzugt berücksichtigt.
- Anmeldungen für das Frühjahr und die Sommerferien sind fristgerecht an die Geschäftsstelle zu richten.
- Der Gesamtbetrag für den Ferienaufenthalt ist vier Wochen nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.
- Stornogeühren bei Reiserücktritt:

Tage vor Reisebeginn	Prozent der Gesamtrechnung.
bis 60 Tage	10 % min. 15,00 €/Person
59 bis 21 Tage	25 %
20 bis 0 Tage	50 %

Anträge auf Rückerstattung sind schriftlich einzureichen.

- Bei Rücktritt aufgrund einer Abordnung oder Umsetzung entfällt die Stornogeühr bis auf eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 €, der Abordnungs- bzw. Versetzungserlass ist in Kopie vorzulegen.
- Falls die Reise nicht angetreten werden kann, ist dies dem Sozialwerk umgehend mitzuteilen.
- Es wird empfohlen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.
- Die Übernachtungspreise für Ferienwohnungen werden vom Vorstand festgesetzt und jeweils im Jahresprogramm des Sozialwerks veröffentlicht.
- Die in den Ferienwohnungen ausliegenden Hausordnungen sind zu beachten.
- Haustiere dürfen nur in die speziell genannten Häuser mitgebracht werden.
- Mitglieder haften für die von ihnen verursachten Schäden in den Ferienwohnungen.

## HINWEIS

Eine Überarbeitung der Richtlinien ist in Planung. Bitte informieren Sie sich im Intranet unter Weißes Brett und im Internet unter [www.sozialwerk-aa.de](http://www.sozialwerk-aa.de) über die gültige Fassung.

## Maßnahmen

## 1 Aktion Sorgenkinder in Familien

Mitglieder mit besonders hilfsbedürftigen Familienangehörigen können eine finanzielle Unterstützung erhalten.

## 2 Erholung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können jährlich an Erholungsmaßnahmen teilnehmen. Fahrtkosten für die Begleitperson innerhalb der Bundesrepublik zum Sammelpunkt werden auf Antrag erstattet.

## 3 Seminar für Eltern behinderter Kinder/ Seminar für schwerbehinderte Beschäftigte

Für Eltern behinderter Kinder veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft der Sozialwerke Seminare, an denen zusammen mit den Kindern teilgenommen werden kann, sowie Seminare für schwerbehinderte Beschäftigte der Bundesverwaltung.

## 4 Mütterkuren und Mutter-/Vater-Kind-Kuren

Das Sozialwerk übernimmt die Kosten der Unterbringung und Verpflegung im Rahmen des pauschalen Pflegesatzes für einen dreiwöchigen Aufenthalt in anerkannten Sanatorien. Darüber hinausgehende Kosten, z.B. für Anwendungen, werden nicht übernommen. Fahrtkosten der 2. Wagenklasse der Deutschen Bahn (Spar- und Superspartarif) von Berlin bzw. Bonn zum Kurort und zurück werden auf Antrag erstattet. Maximal drei Wiederholungskuren sind nach Ablauf von jeweils 48 Monaten möglich. Vorrangig werden erziehende/pflegende Mütter und/oder Väter berücksichtigt.

## 5 Kindererholung

Für erholungsbedürftige Kinder im Alter von 6 – 16 Jahren bezuschusst das Sozialwerk Ferienfreizeiten aus dem Programm des Sozialwerks.

## 6 Jugendbegegnung

Für Jugendliche bis zu 18 Jahren bezuschusst das Sozialwerk Jugendbegegnungen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Sozialwerke.

## 7 Sprachreisen

Für Jugendliche im Alter von 10 bis zu 25 Jahren bezuschusst das Sozialwerk die Kosten für Sprachreisen aus dem Programm des Sozialwerks.

## 8 Ruheständlerreisen

Das Sozialwerk veranstaltet jährlich i.d.R. zwei Ruheständlerreisen.

## Voraussetzungen zu den Punkten 1 bis 8

Die Mitgliedschaft muss bereits ein Jahr bestehen. Zu 1 bis 8 können im Antragsjahr keine anderen Barleistungen in Anspruch genommen werden.

## Allgemeines zu den Punkten 1 bis 8

- Ein Antrag mit ärztlichem Attest ist an die Geschäftsstelle des Sozialwerks zu richten.
- Zuschüsse der Krankenkassen oder der Beihilfe sind an das Sozialwerk abzutreten.
- Werden die Anmeldungen zu Behindertenmaßnahmen, Kuren und Erholungsmaßnahmen, zu Jugendbegegnung und Sprachferien bei den jeweiligen Einrichtungen vom Mitglied selbständig vorgenommen, erfolgt keine Bezuschussung durch das Sozialwerk.

- Werden am Kurort ärztlich verordnete Anwendungen nicht durchgeführt, ist die Kostenzusage des Sozialwerks für die gesamte Kur hinfällig.
- Bei vorzeitigem Abbruch der Maßnahme (Sanatoriumsaufenthalt, Kindererholung, Jugendbegegnung, Sprachferien) trägt das Mitglied die Gesamtkosten der Maßnahme selbst.
- Der Eigenanteil ist vier Wochen nach Erhalt des Bewilligungsschreibens zu überweisen. Für die Berechnung des Eigenanteils ist der Dienstort zur Zeit der Antragstellung maßgebend.
- Bei Rücktritt von genehmigten Anträgen sind die vollen Kosten, die dem Sozialwerk entstehen, sowie eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 € zu zahlen. Es wird empfohlen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.
- Bei Rücktritt aufgrund einer Abordnung oder Umsetzung entfällt die Stornogeühr bis auf die Bearbeitungsgebühr von 25,00 €.
- Die Höhe des zu zahlenden Eigenanteils wird vom Vorstand des Sozialwerks festgesetzt und im jeweiligen Jahresprogramm des Sozialwerks veröffentlicht.
- Sind beide Eltern Mitglied im Sozialwerk, wird der Eigenanteil des Mitglieds der höheren Besoldungs-/ Entgeltgruppe zu Grunde gelegt.
- Für Best-Ager-Reisen gelten die Bestimmungen lt. Anschreiben.

## Zuschüsse zu Klassenfahrten

In der Zentrale beschäftigte Mitglieder des einfachen und mittleren Dienstes erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu den Kosten für Klassenfahrten ihrer minderjährigen Kinder, für die sie Kindergeld/Kinderzuschlag erhalten. Bevor der Antrag beim Sozialwerk eingereicht wird, ist vom Antragsteller zu prüfen, ob Zuschüsse vom Förderverein der Schule gezahlt werden. Der Ablehnungsbescheid muss dem Antrag beigelegt werden.

## Voraussetzungen

- einjährige Mitgliedschaft
- anerkannte Maßnahme in Deutschland oder im europäischen Ausland
- keine Inanspruchnahme von Barleistungen des Sozialwerks im Vorjahr und im Antragsjahr durch den Teilnehmer
- der Zuschuss wird nur für das laufende Kalenderjahr gewährt

Zuschuss von 50 % je Kind	höchstens jedoch
Einfacher Dienst	300,00 €
Mittlerer Dienst	250,00 €

Auf die Leistungen des Sozialwerks besteht kein Rechtsanspruch. Ihre Gewährung ist daher nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel möglich.

Der Vorstand, Stand: 11/2021

# RECHTLICHES

## Satzung

Neufassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung des Sozialwerks des Auswärtigen Amtes e.V. vom 19. September 2017.

Eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgericht Berlin unter der Register-Nr.VR 19710B.

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Sozialwerk des Auswärtigen Amtes e.V.“ (nachfolgend kurz „Sozialwerk“ genannt).
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Das Sozialwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Sozialwerk fördert die Wohlfahrtspflege und ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband. Es verfolgt weder politische noch konfessionelle Ziele.
- (2) Zweck des Sozialwerks ist es, seinen Mitgliedern und ihren berechtigten Angehörigen soziale, gesundheitliche und kulturelle Betreuungsleistungen zu bieten, mit denen es die gesetzlichen Maßnahmen des Auswärtigen Amtes und der Sozialversicherungsträger ergänzt.
- (3) Das Sozialwerk bezweckt insbesondere die Unterstützung jener Mitglieder und deren berechtigter Angehöriger, die infolge ihrer körperlichen und geistigen Verfassung gesundheitlicher und sozialer Betreuung bedürfen, hierzu jedoch angesichts ihrer wirtschaftlichen Lage nicht über ausreichende Mittel verfügen.
- (4) Um die vorgenannten Vereinszwecke zu erfüllen, bietet das Sozialwerk v.a. Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe, auch für behinderte Kinder und Jugendliche, der Familienerholung in eigenen Erholungseinrichtungen/Ferienwohnungen, Kuren, internationale Jugendbegegnungen im europäischen Ausland sowie Maßnahmen für Ruheständler an.
- (5) Das Sozialwerk arbeitet eng mit dem Auswärtigen Amt und mit dessen Personalrat sowie mit den Sozialwerken der Bundesverwaltung zusammen.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Das Sozialwerk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Mittel des Sozialwerks dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sozialwerks.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Sozialwerks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Sozialwerks können werden:
  - (a) Beschäftigte des Auswärtigen Dienstes,
  - (b) im Ruhestand befindliche ehemalige Beschäftigte des Auswärtigen Dienstes, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze ausgeschieden sind.
- (2) Der hinterbliebene Ehepartner/Lebenspartner eines verstorbenen Mitglieds kann auf Antrag Mitglied des Sozialwerks werden.
- (3) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft anderer natürlicher oder juristischer Personen zulassen, wenn deren Tätigkeit mit Aufgaben des Auswärtigen Amtes in unmittelbarem Zusammenhang steht und sie die Ziele des Sozialwerks unterstützen.
- (4) Personen, die sich um das Sozialwerk besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### § 5 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Zur Aufnahme in das Sozialwerk ist für den Personenkreis nach § 4 Abs. 1 die Abgabe der eigenhändig unterschriebenen Beitrittserklärung erforderlich, beim Personenkreis nach § 4 Abs. 2 und 3 ein formloser, begründeter Antrag an den Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Eingangs der Beitrittserklärung beim Vorstand oder der Geschäftsführung des Sozialwerks, bei Mitgliedschaft auf Antrag am Tag der Vorstandsentscheidung.
- (2) Die Mitgliedschaft kann auf Antrag auch rückwirkend erworben werden, frühestens vom ersten Tag des laufenden Geschäftsjahres an.

### § 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - (a) durch Tod,
  - (b) mit dem Ausscheiden aus dem Auswärtigen Dienst, jedoch nicht mit dem Eintritt in den Ruhestand,
  - (c) durch Austritt zum Quartalsende nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen,
  - (d) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Sozialwerks schädigt, schuldhaft gegen dessen Belange verstößt oder seinen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft nicht nachkommt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.  
Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend entscheidet.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch an das Vereinsvermögen.

### § 7 Finanzierung der Aufgaben

- (1) Das Sozialwerk bestreitet seine Ausgaben aus:

- (a) finanziellen Beiträgen seiner Mitglieder,
  - (b) Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt,
  - (c) Geld- und Sachspenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann ein Mitglied auf Antrag bei Nachweis seiner sozialen Notlage von der Beitragspflicht befreien.
  - (3) Die Haushaltsmittel des Bundes werden dem Sozialwerk zur treuhänderischen Verwaltung mit der im Haushaltsplan festgelegten Zweckbestimmung übergeben. Andere Ausgaben des Sozialwerks dürfen aus diesen Mitteln nicht bestritten werden.

### § 8 Leistungen des Sozialwerks

- (1) Leistungen des Sozialwerks können von jedem Mitglied und dessen berechtigten Angehörigen in Anspruch genommen werden. Berechtigte Angehörige sind der Ehepartner/Lebenspartner und kindergeldberechtigte Kinder des Mitglieds.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Sozialwerks besteht nicht.

### § 9 Organe

Organe des Sozialwerks sind:

- (a) der Vorstand,
- (b) die Mitgliederversammlung,
- (c) der Bewilligungsausschuss,
- (d) der Geschäftsführer.

### § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - (a) dem Vorsitzenden,
  - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - (c) dem Schriftführer,
  - (d) dem Schatzmeister/stellvertretenden Schriftführer,
  - (e) fünf Beisitzern.
- (2) Fünf Vorstandsmitglieder und fünf Ersatzmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren gewählt; je zwei der fünf Beisitzer werden vom Auswärtigen Amt und vom Personalrat des Auswärtigen Amtes bestellt. Das Wahlverfahren wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Wahlordnung geregelt.
- (3) Hauptamtliche Mitarbeiter des Sozialwerks haben kein passives Wahlrecht.
- (4) Der Vorstand wählt aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden und die Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 Buchst. (b) bis (d).
- (5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt bzw. bestellt sind.
- (6) Bei Ausscheiden des Vorsitzenden wählt der Vorstand grundsätzlich aus seiner Mitte den neuen Vorsitzenden. Sollte sich kein Mitglied des Vorstandes bereit finden, als Vorsitzender zu kandidieren, kann der Vorstand ein bei der

Vorstandswahl gewähltes Ersatzmitglied zum Vorsitzenden wählen. Bei Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitglieds rückt ein Ersatzmitglied für dessen restliche Amtszeit in das Amt nach. Die Reihenfolge des Nachrückens bestimmt sich nach der bei der Vorstandswahl erzielten Stimmenzahl; das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl kommt zuerst zum Zuge.

- (7) Ist ein Vorstandsmitglied zeitweilig verhindert, nimmt der nach der Geschäftsordnung zuständige Vertreter dessen Aufgaben wahr, andernfalls bestimmt der Vorsitzende für die Dauer der Verhinderung einen Vertreter aus den Reihen des Vorstands.
- (8) Das Sozialwerk wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten, im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsführers durch ihn allein, sofern nicht die Beteiligung eines Vorstandsmitglieds bei Rechtsgeschäften mit einem Dritten von diesem gefordert wird.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Sozialwerks. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Beschlussfassung über das Jahresprogramm des Sozialwerks und über Richtlinien zu dessen Umsetzung,
  - Beschlussfassung über Art und Umfang der Leistungen des Sozialwerks,
  - Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen sowie Umsetzung der dort gefassten Beschlüsse,
  - Überwachung des Geschäftsführers.
- (10) Zur Regelung der Geschäftsverteilung und von Einzelheiten der Vorstandsarbeit beschließt er eine Geschäftsordnung. Er kann Aufgaben, insbesondere die für eine Geschäftsstelle üblichen, an einen Geschäftsführer übertragen.
- (11) Die Vorstandsmitglieder des Sozialwerks üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die hierfür im Interesse des Sozialwerks notwendigen Aufwendungen werden erstattet.
- (12) Im Geschäftsjahr finden mindestens zwei Vorstandssitzungen statt, weitere nach Bedarf. Vorstandssitzungen sind auch auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des Vorstands einzuberufen. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen sowie unter Beifügung der Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein. Vorstandssitzungen können auch per Videokonferenz abgehalten werden.
- (13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (14) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren vorab erklären. Derart gefasste Vorstandsbeschlüsse

sind schriftlich zu dokumentieren.

### § 11 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen sowie unter Beifügung der Tagesordnung zu den Mitgliederversammlungen ein.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere der Jahresabschluss zur Genehmigung und der Tätigkeitsbericht des Vorstands als Grundlagen zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Sozialwerks sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
  - Aufgaben des Sozialwerks,
  - Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
  - Satzungsänderungen,
  - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - Aufnahme von Darlehen ab 50.000 €,
  - Auflösung des Sozialwerks.
- (6) Die Mitgliederversammlung
  - wählt fünf Vorstandsmitglieder und fünf Ersatzmitglieder und
  - bestellt zwei Kassenprüfer.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreißig Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist unmittelbar nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### § 12 Bewilligungsausschuss

- (1) Über die Gewährung von Leistungen des Sozialwerks an seine Mitglieder entscheidet grundsätzlich ein Bewilligungsausschuss, sofern diese Aufgabe nicht für gewisse Bereiche dem Geschäftsführer übertragen wurde. Die Mitglie-

dersammlung beschließt eine Geschäftsordnung des Bewilligungsausschusses.

- (2) Dem Bewilligungsausschuss gehören zwei vom Vorstand zu benennende Vorstandsmitglieder und ein vom Auswärtigen Amt zu nominierender Vertreter an. Der Vorstand beauftragt ein Mitglied des Bewilligungsausschusses mit dessen Leitung.

### § 13 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestimmt in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt einen Geschäftsführer.
- (2) Der Vorstand beauftragt den Geschäftsführer mit der Umsetzung von Beschlüssen der Vereinsorgane und mit der Leitung der Geschäftsstelle des Sozialwerks im Einklang mit den hierzu vom Vorstand erlassenen Richtlinien und Weisungen. Der Vorstand beschließt einen Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle, der die Vertretungsmacht und Aufgaben des Geschäftsführers regelt.
- (3) Der Geschäftsführer gehört nicht dem Vorstand an, nimmt aber an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Er hat kein passives Wahlrecht.

### § 14 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen müssen in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

### § 15 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Sozialwerks gegen seine Mitglieder oder andere Personen sowie umgekehrt ist der Sitz des Sozialwerks.

### § 17 Auflösung des Sozialwerks und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, das Sozialwerk aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Sozialwerks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Sozialwerks an die „Stiftung Auswärtiger Dienst“, die es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## RECHTLICHES

### Information zur Erhebung personenbezogener Daten durch das Sozialwerk des Auswärtigen Amtes e.V. gemäß Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO

Verantwortlich für die Erhebung der personenbezogenen Daten ist das Sozialwerk des Auswärtigen Amtes e.V., vertreten durch die Geschäftsführung.

Sozialwerk des Auswärtigen Amtes e.V.  
Adenauerallee 99–103  
53113 Bonn  
Tel. 0228–99 17–2235  
E-Mail: sozwerk-1@diplo.de

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO durch das Sozialwerk des Auswärtigen Amtes e.V. (SWAA) zum Zwecke der Begründung und Verwaltung der Vereinsmitgliedschaft im SWAA und zur Durchführung der von Ihnen in Anspruch genommenen Leistungen wie Teilnahme an Reisen, Freizeiten oder Buchungen von Ferienwohnungen. Wir verarbeiten zu Ihnen die personenbezogenen Daten, die Sie in den jeweiligen Formularen angeben.

Grundsätzlich werden personenbezogene Daten nicht an Dritte übermittelt, mit Ausnahme der Daten von Ihnen zur Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten, Freizeiten für Junge Leute, Mutter-Vater-Kind-Kuren und Seniorenreisen, sowie Buchungen von Ferienwohnungen an die jeweiligen Partner. Zudem speichern wir die von Ihnen auf dem Formular mitgeteilten Informationen bei uns.

Das SWAA speichert die zur Vertragserfüllung erhobenen Daten so lange im operativen System, wie Gewährleistungsansprüche bestehen oder an-

dere in dieser Erklärung aufgezeigte Verwendungszwecke vorliegen. Im Anschluss werden die Daten, die den Aufbewahrungspflichten nach §§ 146 ff. Abgabenordnung bzw. § 257 Handelsgesetzbuch unterfallen, archiviert und nach Ablauf dieser Aufbewahrungspflichten gelöscht. Alle anderen Daten werden direkt gelöscht, es sei denn, es liegen weiter in dieser Erklärung aufgezeigte Verwendungszwecke der Daten vor. Die Datenverarbeitung erfolgt hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. b) DSGVO, sowie zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. c) DSGVO.

Sie haben das Recht auf Auskunft über Ihre betroffenen personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben zudem ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

Sie können einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen. Darüber hinaus steht jeder betroffenen Person ein allgemeines Widerspruchsrecht zu. Sie haben das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.



## IN EIGENER SACHE:

### Wir möchten digitaler und nachhaltiger werden!

Wir würden gerne mit Blick auf die Nachhaltigkeit die Druckauflage unseres Katalogs reduzieren. Eine digitale Form unserer „Auszeit“ schon mit dem Ersparnis an Papier und dem Verzicht auf Postversand die Umwelt.

Wir wissen aber auch, dass viele unserer Mitglieder die Vorteile der gedruckten Version schätzen und diese nicht missen möchten.

Entscheiden Sie daher selbst, wie Sie unsere „Auszeit“ künftig lesen möchten.

Falls Sie sich für die ausschließlich digitale Version entscheiden, informieren Sie uns bitte kurz formlos per Mail an:

**info@sozialwerk-aa.de**

Wir nehmen Sie in unseren Mail-Verteiler auf. Sie erhalten dann künftig nach Erscheinen des Katalogs nur einen entsprechenden Link.

# DANKE!

**Wir bedanken uns herzlich für Ihre Spenden, die unsere Arbeit erst möglich machen.**

Das Sozialwerk des Auswärtigen Amtes e.V. ist gemäß Freistellungsbescheid vom 16.11.2021 des Finanzamts Bonn-Innenstadt, Steuernummer 205/5768/1178, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit.

Ihre Spende an das Sozialwerk des Auswärtigen Amtes und Ihr Mitgliedsbeitrag sind gemäß § 10b EStG **steuerlich abzugsfähig.**

Bei Spenden bis 300,- € gilt als Nachweis grundsätzlich die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts.

Wir stellen Ihnen gerne eine Spendenbescheinigung aus, wenn Sie diese benötigen.



Foto: Cookie Studio/Shutterstock

## IMPRESSUM

Sozialwerk des Auswärtigen Amtes e.V.  
Auswärtiges Amt / Dienststelle Bonn  
Adenauerallee 99 – 103  
53113 Bonn  
Telefon: 0228 / 99 17 2235

E-Mail: info@sozialwerk-aa.de  
Web: www.sozialwerk-aa.de  
Konto: Badische Beamtenbank  
IBAN: DE89 6609 0800 0005 5511 10  
BIC: GENODE61BBB

### Redaktion

Beate Träger  
Bettina Ramseger  
Liane Jentzsch

Alle Angaben ohne Gewähr.

### Satz und Druck

Andr. Peter Esser GmbH, 50354 Hürth  
Für Druckfehler keine Haftung.